



BESUCHERORDNUNG

BESONDERE MASSNAHMEN WÄHREND DER CORONA-KRISE

1. Zwischen den Besucher*innen und dem Gedenkstättenpersonal muss für die gesamte Dauer des Aufenthalts in der Gedenkstätte ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden. Dies gilt ebenso für haushaltsfremden Personen von Dienstleitern.
2. Der Zutritt ist nur mit Mund-Nasen-Schutz erlaubt
3. Der Zutritt ist verboten für an Covid-19-Erkrankte, Kontaktpersonen von Covid-19-Erkrankten während der angeordneten Quarantäne, Rückkehrer*innen aus Risikogebieten im Ausland während der angeordneten Quarantäne und Menschen mit einer Erkältung.
4. Aufgrund der in Kraft gesetzten zusätzlichen Hygienemaßnahmen kann die Garderobe im Eingangsbereich des Dokumentenhauses der Gedenkstätte Ehrenhain Zeithain leider bis auf weiteres nicht mehr genutzt werden.
5. Abgesperrte interaktive Elemente und Ausstellungsmaterialien dürfen nicht angefasst werden und sind entsprechend gekennzeichnet.

ÖFFNUNGSZEITEN

Es gelten die für die Gedenkstätte Ehrenhain Zeithain veröffentlichten Öffnungs- und Schließzeiten. Die Gedenkstätte behält sich davon abweichende Öffnungszeiten vor.

EINTRITT

Der Eintritt zur Gedenkstätte Ehrenhain Zeithain ist kostenfrei.

ROLLSTUHLFAHRER*INNEN UND KINDERWAGEN

Alle Ausstellungsteile sind mittels Rampen erreichbar. Wenn Sie Hilfe benötigen, sprechen Sie bitte das Personal der Gedenkstätte an.

KLEIDUNG, GEPÄCK UND FUNDSACHEN

Für die Garderobe im Eingangsbereich des Dokumentenhauses übernimmt die Gedenkstätte keine Haftung. Ihre Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

VERHALTEN IN DEN GEBÄUDEN DER GEDENKSTÄTTE UND IM AUSSENBEREICH

In allen Räumlichkeiten der Gedenkstätte besteht ein generelles Rauchverbot. Tiere sind nicht zugelassen, ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde. Diskriminierende, rassistische oder antisemitische Symbole und Zeichen sind in den Räumen der Gedenkstätte und im Außengelände des Ehrenhains untersagt.

VERHALTEN IN DEN AUSSTELLUNGEN

Besucher*innen haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden und Aufwendungen. Bitte verzichten Sie auf die Mitnahme sperriger Gegenstände wie Regenschirme, Rucksäcke, große Taschen und Koffer sowie nasse Bekleidungsstücke bevor Sie die Ausstellungen betreten; in Zweifelsfällen fragen Sie bitte das Aufsichtspersonal.

In den Ausstellungen ist es nicht gestattet zu essen, zu trinken und zu telefonieren.

Kinder unter 10 Jahren und Jugendliche im Klassenverband bis Klasse 10 dürfen die Ausstellungen nur in Begleitung Erwachsener besuchen. Begleitpersonen sind für ein angemessenes Verhalten der Kinder und Jugendlichen verantwortlich.

FOTOGRAFIEREN UND FILMEN IN DER GEDENKSTÄTTE

Das Fotografieren und Filmen zu privaten Zwecken ist in der Dauerausstellung der Gedenkstätte sowie im Außenbereich des Ehrenhains erlaubt; Blitzlicht und Stative sind nicht gestattet. Eine nichtkommerzielle Veröffentlichung des Bildmaterials in den sozialen Medien unter Nennung des Aufnahmeorts „Gedenkstätte Ehrenhain Zeithain“ ist möglich.

Das Fotografieren und Filmen in den Sonderausstellungen wird gesondert durch Ausschilderung geregelt.

Das Fotografieren und Filmen im Rahmen der Berichterstattung in den Medien oder zu kommerziellen Zwecken muss in der Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit schriftlich angemeldet werden: presse.zeithain@stsg.de.

In den Ausstellungen und während der Veranstaltungen können Foto- bzw. Videoaufnahmen im Auftrag der Gedenkstätte Ehrenhain Zeithain entstehen, die ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Museums genutzt werden, z. B. in Drucksachen, auf der Webseite oder den Social-Media-Kanälen.

Rechtsgrundlage für solche Aufnahmen ist Artikel 6 Abs.1 lit. f) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Wenn Sie nicht möchten, dass Sie auf diesen Aufnahmen erscheinen, wenden Sie sich bitte an das Gedenkstättenpersonal oder schreiben eine Mail an presse.zeithain@stsg.de.

Detaillierte Informationen zu diesem Thema finden Sie unter: <https://www.stsg.de/cms/stsg/datenschutzerklaerung>

RECHTE DES AUFSICHTSPERSONALS UND HAUSVERBOT

Das Aufsichtspersonal ist angewiesen und befugt, für die Einhaltung der Besucherordnung zu sorgen. Werden die Besucherordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, so kann den betreffenden Personen der weitere Aufenthalt im Haus untersagt werden. Besucher*innen, die sich nicht an die Besucherordnung und an die Anweisungen des Aufsichtspersonals halten, kann Hausverbot erteilt werden.

FEUERALARMS - VERHALTENSANWEISUNG

Bei Feueralarm sind die Gebäude der Gedenkstätte von allen Besucher*innen zügig zu verlassen. Bitte leisten Sie den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge und versammeln sie sich bis zur Ankunft der Feuerwehr an dem ausgeschilderten Sammelpunkt in sicherem Abstand zu den Gebäuden.

Zeithain, 4. Juni 2020

Jens Nagel
Gedenkstättenleiter